

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Änderung Eisenbahnüberführung Altmühl Bahn-km 127,218“, Bahn-km 127,180 bis 127,255 der Strecke 5501 München - Treuchtlingen in der Gemeinde Solnhofen

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München (Planfeststellungsbehörde) vom 13.02.2026, Az. 651ppü/012-2024#009 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 06.03.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 20.03.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München oder per E-Mail an: sb1-mue-nrb@eba.bund.de

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Änderung Eisenbahnüberführung Altmühl Bahn-km 127,218“ in der Gemeinde Solnhofen, Bahn-km 127,180 bis 127,255 der Strecke 5501 München - Treuchtlingen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Herstellung von temporären Baustelleneinrichtungsflächen samt Zuwegung in Form von Baustraßen und bauzeitlichen Versickerungsmulden,
- Herstellung einer bauzeitlichen Straßenhilfsbrücke als Baustellenzufahrt samt bauzeitlichen Durchlässen in den Bahndamm vor und hinter der Brücke,

- Herstellung von bauzeitlichen Traggerüsten zur Fertigstellung des Stabbogens der geplanten Brücke und für den Bauwerksverschub,
- Herstellung von insgesamt zwei Baugruben samt einem bauzeitlichen Absetzbecken zur Behandlung des abgeleiteten Wassers,
- Rückbau der bestehenden Eisenbahnüberführung in Form einer Stahlbrücke samt Widerlager und Mittelpfeiler sowie Ersatzneubau einer zweigleisigen Eisenbahnüberführung in Form einer freitragenden Stabbogenbrücke mit einer Stützweite von 75 Meter und lichten Breite von ca. 11,14 Meter,
- Neubau von insgesamt zwei Böschungstreppen,
- Neubau von insgesamt zwei Bahngräben zur Brückenentwässerung vor dem südöstlichen beziehungsweise nordwestlichen Widerlager inklusive Anschluss an den jeweiligen Böschungsfuß des Bahnkörpers,
- bauzeitlicher Rückbau und Ersatzneubau von insgesamt acht Oberleitungsmasten und
- bauzeitliche Umverlegung eines Landwirtschaftswegs sowie bauzeitlicher Rückbau und Ersatzneubau von insgesamt zwei Landwirtschaftswegen.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden:

- Temporäre Herstellung und Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenzufahren im Planungsraum,
- Grundwassernutzung durch dauerhaftes und bauzeitliches Einleiten von Stoffen in das Grundwasser,
- Ausgleich der mit dem Vorhaben einhergehenden, naturschutzrechtlichen Beeinträchtigungen,
- Bauzeitliche und dauerhafte Grundinanspruchnahmen von öffentlichen und privaten Flächen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen:

- die Wasserwirtschaft und den Gewässerschutz,
- den Natur- und Artenschutz,
- den Immissionsschutz,

- den Bodenschutz,
- die Abfallwirtschaft und ggf. Altlasten,
- den Denkmalschutz,
- öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen,
- die Straßen, Wege und Zufahrten im Planungsraum sowie
- die Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, 27.02.2026